



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

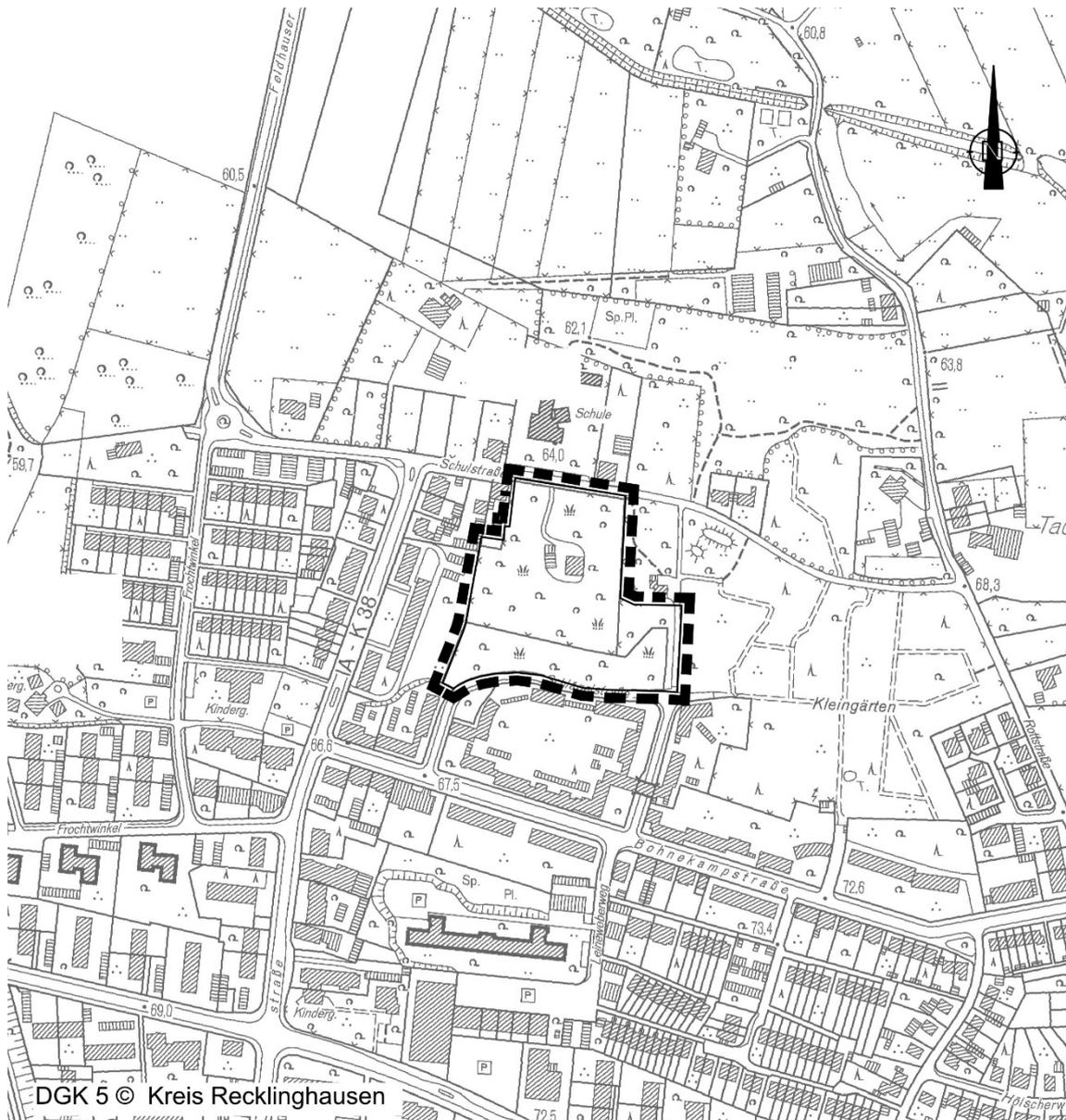
Ausgabe 09/23

Freitag, 30. Juni 2023

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 183

Gebiet: Schulstraße / Schlägelstraße



Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 183 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183, Gebiet: Gebiet: Schulstraße / Schlängelstraße wird in Abänderung des Aufstellungsbeschlusses des Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität vom 16.09.2021 Vorlage Nr. 21/0311, insoweit geändert, als dass das Plangebiet um das Flurstück Nr. 119 (teilweise) und Flurstück 169 (teilweise) vergrößert wird.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 183, Gebiet: Schulstraße / Schlängelstraße, in der Fassung vom 05.05.2023 einschließlich der Begründung, wird zugestimmt.

Mit der Begründung vom 05.05.2023 ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 183, Gebiet: Schulstraße / Schlängelstraße, in der Fassung vom 05.05.2023, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 114, Gebiet: Ökologische Siedlung Schulstraße, rechtsverbindlich seit dem 01.03.2000, wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 183, Gebiet: Schulstraße / Schlängelstraße, aufgehoben und ist ebenfalls gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Planunterlagen

- der Bebauungsplanentwurf Nr. 183, Gebiet: Schulstraße / Schlängelstraße, in der Fassung vom 05.05.2023 und
- die Begründung in der Fassung vom 05.05.2023
- der Bebauungsplan Nr. 114, Gebiet: Ökologische Siedlung Schulstraße, rechtsverbindlich seit dem 01.03.2000

können **vom 10.07.2023 bis einschließlich zum 11.08.2023** während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Während des Offenlegungszeitraums können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Anregungen zu dem Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen z.B. schriftlich oder elektronisch im Bereich **„Beteiligung“** unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung/** abgegeben werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutz**

Im Verfahren wurde frühzeitig eine Artenschutzvorprüfung der Stufe 1 durch das Fachbüro Seeling + Kappert GbR - Büro für Objekt- und Landschaftsplanung (Januar 2023) durchgeführt. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Terminierung von Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, Ökologische Baubegleitung und

Erstellung eines fledermausfreundlichen Außenbeleuchtungskonzeptes) führt die Durchführung der Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen und zu keinem Eintreten der Verbots-tatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

- **Eingriffs- und Ausgleichsbewertung:**

Im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt (Seeling + Kappert GbR - Büro für Objekt- und Landschaftsplanung (März 2023): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Gladbeck Nr. 183 „Schulstraße / Schlängelstraße“).

Die vorliegende Planung überlagert in weiten Teilen den rechtsgültigen Bebauungsplan Gladbeck Nr. 114. In den Bereichen mit geltendem Planungsrecht werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 114 bei der Eingriffsbewertung als Bestand zugrunde gelegt. Gleichwohl der Bebauungsplan Gladbeck Nr. 114 das Ziel zur Entwicklung der Wohnbauentwicklung als „ökologische Siedlung Schulstraße“ hat, konnte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Gladbeck Nr. 114 im Jahr 2000 kein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Zum geltenden Bebauungsplan Gladbeck Nr. 114 gehören daher auch planextern zu erbringende Kompensationsmaßnahmen, die den Ausgleich von 9.569,80 Ökopunkten im Bereich des Flurstücks 1000, Flur 142, Gemarkung Gladbeck (seinerzeit noch Flurstück 46, Flur 20 in der Gemarkung Gladbeck) zur Herstellung einer 1.914 m² großen Ausgleichsfläche beinhalten. Die entsprechende Aufforstungsmaßnahme wird ebenfalls als Bestand zugrunde gelegt und behält weiterhin ihre Gültigkeit. Der in den letzten 20 Jahren im Plangebiet sukzessiv entstandene Gehölzaufwuchs wurde im Winter 2020/2021 im Zuge der Baufeldräumung entfernt. Für die Eingriffsregelung hat diese Vegetationsentwicklung keine Bedeutung, da es sich i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) um „Natur auf Zeit“ handelt.

Im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung wurde der ökologische Wert der Planung auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Gladbeck Nr. 183 ermittelt.

Für das Plangebiet ergibt sich im Vergleich des geltenden Planungsrechts zu dem geplanten Zustand ein Defizit von 10.529 Ökopunkten, das planextern auszugleichen ist. Das Defizit begründet sich im Wesentlichen in dem Berechnungsansatz von 1999, bei dem die 50 %-ige Überschreitung der GRZ für Nebenanlagen (GRZ II) nicht berücksichtigt wurde. Darüber hinaus wurden Vermeidungsmaßnahmen, zu denen z.B. auch die Fassadenbegrünung und die Herstellung der geplanter Grenzhecken gehört, im Bebauungsplan Gladbeck Nr. 183 nicht gesondert in die Bewertung eingestellt. Der Kreis Recklinghausen verfügt seit 2017 über eine Bodenfunktionskarte, in der weite Teile des Plangebietes hinsichtlich der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind. Zur Kompensierung des Eingriffs in diese Böden wurden weitere 4.897 Ökopunkte ermittelt, die ebenfalls in dem genannten Defizit mit berücksichtigt sind.

Der (zusätzliche) externe Ausgleich erfolgt auf einem 3.009 m² großen Teilstück der Ökokontofläche „Brabecker Feld“ nördlicher der Kirchhellener Straße auf dem Flurstück 49, Flur 131, Gemarkung Gladbeck (Fläche des städtischen Ökokontos der Stadt Gladbeck). Hier ist die Neuanlage von Wald vorgesehen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung des externen Ausgleichs wird im Bebauungsplan die Durchführung folgender Maßnahmen festgesetzt:

- Aufforstung auf einem 1.914 m² großen Teilstück des Flurstücks 1000, Flur 142, Gemarkung Gladbeck (9.569,8 Ökopunkte)
- Neuanlage von Wald auf einem 3.009 m² großen Teilstück des Flurstücks 49, Flur 131, Gemarkung Gladbeck (Städtische Ökokontofläche „Brabecker Feld“) (10529 Ökopunkte).

Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist somit unmittelbar mit der durch die Planung vorbereiteten Bebauung im Plangebiet verknüpft.

- **Boden/Altlasten:**

Zur Ermittlung der örtlich anstehenden Boden- und Baustoffarten und ggf. daraus entstehender Risiken wurde im Verfahren ein Geotechnischer Bericht erarbeitet (Urbanski & Versmold Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustoffprüfung GmbH (November 2021): Geotechnischer Bericht BoG 327-211133). In diesem Rahmen wurden 23 Kleinrammkernuntersuchungen im Gebiet durchgeführt. Zusätzlich wurden aus den Rammkernsondierungen drei Mischproben gebildet und eine Zuordnung des Bodens zu den LAGA-Klassen „Boden“ vorgenommen. Entsprechend der durchgeführten Untersuchungen und der ermittelten Werte sind die vorhandenen Böden der LAGA-Zuordnungsklasse „Z0“ zuzuordnen. Die Gehalte bis zum Zuordnungswert „Z0“ kennzeichnen natürliche Böden, die im Allgemeinen uneingeschränkt wieder eingebaut werden können.

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans sind keine Altlasten bekannt. Im Verfahren wurde der Hinweis gegeben, dass im Plangebiet jedoch bis in die 1970er Jahre eine Autoverwertung mit Abschleppdienst ansässig war. Die Räumung des Geländes wurde im Jahr 1972 angeordnet und vollzogen.

Zur Evaluierung möglicher Belastungen aufgrund dieser vormaligen Nutzung wurde im Verfahren ein ergänzendes Bodengutachten erstellt (Urbanski & Versmold Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustoffprüfung GmbH (Januar 2023): Geotechnischer Bericht BoG 327-02-230005 - Ergänzung zu BoG 327-211133). In diesem Rahmen wurden zusätzliche Bohrungen im Bereich der ehemaligen Gebäude sowie auf der umgebenden Fläche abgeteuft und hinsichtlich der Verunreinigungen auf BTX (Benzol, Toluol und Xylole: Gruppe von Kohlenwasserstoffen) und MKW (Mineralölkohlenwasserstoffe) untersucht. Entsprechend der durchgeführten Untersuchungen wurden an den ehemaligen Betriebsgebäuden der Autoverwertung sowie an den äußeren Stellplätzen keine Gehalte an BTX und MKW festgestellt. Der Verdacht von Altlasten durch ungenehmigte gewerbliche Nutzungen im Plangebiet hat sich somit nicht bestätigt.

Zusammenfassend sind die Böden im Plangebiet somit als unbedenklich einzustufen.

In Bezug auf die Versickerungsfähigkeit sind die Böden im Plangebiet gemäß dem Geotechnischen Bericht 8 (Urbanski & Versmold Ingenieurbüro für Geotechnik und Baustoffprüfung GmbH (November 2021): Geotechnischer Bericht BoG 327-211133) als lediglich schwach durchlässig bis nicht durchlässig einzuordnen. Des Weiteren sind im Plangebiet aufgrund der bindigen Böden Stauwasserhorizonte zum Teil bereits in einer Tiefe von 1,3 m, bei Starkregenereignissen bereits deutlich darunter anzutreffen. Der entsprechend den versickerungstechnischen Richtlinien vorgegebene Grundwasserstand $\geq 1,0$ m wird damit laut Gutachter zeitweise unterschritten. Eine Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist somit nur sehr eingeschränkt möglich.

- **Wasser**

Für die Planung wurde im Rahmen des Verfahrens ein Entwässerungskonzept erstellt (Leinfelder Ingenieure (März 2023): Erläuterung zum Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 183 Schulstraße / Schlägelstraße). Die Entwässerung des Plangebietes wird demnach im Trennsystem erfolgen. Aufgrund der Bodenverhältnisse in Verbindung mit relativ hohen Grundwasserständen ist eine Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet nicht möglich. Das Niederschlagswasser wird daher in die noch zu verlängernde Regenwasserkanalisation in der Schulstraße eingeleitet. Von dort wird das Niederschlagswasser zusammen mit dem Regenwasser aus der Bebauung „Frochtwinkel“ über ein noch zu bauendes Regenklärbecken in das vorhandene Regenrückhaltebecken weitergeleitet. Die Ableitung aus dem Becken erfolgt gedrosselt in den Mühlenbach.

Das Schmutzwasser der Grundstücke entlang der Kita und der südlichen Wohnbebauung wird in den bisherigen Mischwasserkanal in der Schlägelstraße eingeleitet, der im Zuge der weiteren Erschließungsmaßnahmen zum reinen Schmutzwasserkanal umfunktioniert wird. Im Übrigen wird das Schmutzwasser aus dem Plangebiet in die Kanalisation in der Schulstraße eingeleitet. Auch hier wird der bisherige Mischwasserkanal künftig als reiner Schmutzwasserkanal fungieren.

- **Immissionsschutz**

Hinsichtlich möglicher Immissionsbelastungen im Plangebiet ist insbesondere die relativ geringe Entfernung zu den beiden Kraftwerken Scholven in Gelsenkirchen (ca. 1,1 km) und Zweckel auf Gladbecker Stadtgebiet mit dem angrenzenden Chemiewerk der Ineos Phenol GmbH (ca. 1,3) zu beachten. Der gemäß Abstandserlass NRW vorgesehene Abstand von 1,5 km zur Wohnbebauung wird vorliegend nicht eingehalten. Ein Unterschreiten der im Erlass vorgegebenen Mindestabstände ist im Rahmen der Abwägung grundsätzlich möglich. Dabei ist neben der Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet selbst die Vermeidung von Einschränkungen für den Betrieb der Kraftwerke infolge einer heranrückenden Wohnbebauung maßgeblich. Die immissionsschutzrechtliche Situation für die vorliegende Planung wurde daher im Verfahren umfassend geprüft.

Hinsichtlich des Aspektes einer „heranrückenden Wohnbebauung“ ist zu berücksichtigen, dass für das Plangebiet bereits der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 114 aus dem Jahr 1999 besteht. Dieser sieht bereits eine wohnbauliche Nutzung der Fläche vor. Zudem befinden sich im Stadtteil Zweckel bereits in großer Anzahl wohnbauliche Nutzungen – auch aus jüngerer Bauzeit – in deutlich geringerem Abstand zu den Kraftwerken. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Planung um kein „klassisches“ erstmaliges Heranrücken einer Wohnbebauung an bestehende Betriebe.

Grundsätzlich kommen beim Betrieb sowie bei möglichen baulichen Erweiterungen oder Umbauten der Kraftwerke bereits heute die maßgeblichen Immissionsricht- bzw. Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Wohnbebauung vollumfänglich zum Tragen. Weitergehenden Restriktionen für den Kraftwerksbetrieb sind aus der Planung daher nicht abzuleiten.

Die städtebauliche Struktur im Stadtteil Zweckel ist (immissionsschutzrechtlich) als „ruhrgebietstypische Gemengelage“ zu betrachten.

In Bezug auf mögliche Gewerbelärm-Einwirkungen im Plangebiet gelten im Grundsatz die Richtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (tags: 55 dB(A), nachts: 40 dB(A)).

Gemäß den Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ist mit erhöhten Lärmpegeln nur im unmittelbaren Umfeld des Kraftwerkstandortes Scholven zu rechnen. Für die weitere anschließende Wohnbebauung können aus diesen Daten keine relevanten Schallimmissionen aufgrund des Kraftwerksbetriebs hergeleitet werden. Für den Standort des Kraftwerks Zweckel und der Ineos Phenol GmbH weisen die Karten des LANUV NRW keine erhöhten Schallimmissionen aus.

Aufgrund der geographischen Lage des vorliegenden Plangebietes „zwischen“ den zwei Neubauprojekten „Winkelstraße / An der Lune“ und „Feldhauser - / Schulstraße“ lässt sich ableiten, dass auch im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans in Bezug auf die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete - entsprechend der vorgesehenen Festsetzung –mit keiner Überschreitung zu rechnen ist.

Merkliche Beeinträchtigungen im Plangebiet aufgrund von Luftschadstoffen und Gerüchen sind in Folge der am Standort vorherrschenden Windrichtung (Süd-Südwest) nicht zu erwarten.

Zusammenfassend werden durch die Planung die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllt. Einschränkungen zulasten der Kraftwerksbetriebe werden nicht hervorgerufen. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden im gesamten Plangebiet sowohl tags als auch nachts eingehalten. Die Unterschreitung der im Abstandserlass NRW vorgegebenen Abstände ist somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als unkritisch zu erachten.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme der **Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW:** Hinweis zur Lage des Plangebietes über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Scholven 1“ im Eigentum der E.ON SE sowie über dem bereits erloschenen, auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Gottes Gnaden“. In den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planbereichs kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Die Einwirkungen des in diesem Bereich bis in die 1960er Jahre umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus sind abgeklungen.
- Stellungnahme der **Bezirksregierung Münster Dezernat 53 – Immissionsschutz:** Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Münster meldet auf Grund der geringen Entfernung zu den Kraftwerken Scholven, Zweckel und der INEOS Phenol GmbH Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes an. Das Plangebiet liegt in ca. 1,1 km Entfernung vom Kraftwerk Scholven in Gelsenkirchen und jeweils ca. 1,3 km Entfernung zum Kraftwerk Zweckel und der INEOS Phenol GmbH in Gladbeck. Gemäß Abstandserlass des Landes NRW aus dem Jahr 2007 sind für die beiden Kraftwerke jeweils 1,5 km Abstand zu Wohnbebauung vorgesehen; zur INEOS Phenol GmbH 1,0 km. Die Abstände würden im Fall der beiden Kraftwerke nicht erreicht. Aus diesem Grund seien weitergehende Immissionsbetrachtungen notwendig.

- Stellungnahme der **Bezirksregierung Münster Dezernat 54 – Wasserwirtschaft:**
Das Gebiet ist im Trennverfahren zu erschließen und die Niederschlagswassermengen über eine Regenwasserschiene ggf. retendiert dem Gewässer zugeführt werden. Das Vorhaben muss in dieser Form den Anforderungen des § 55 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) entsprechen.
Bedenken gegen den Anschluss des Schmutzwassers an die vorhandene Mischkanalisation bestehen nicht.
- Stellungnahme des **Kreis Recklinghausen:**
Hinweis der Unteren Bodenschutzbehörde, dass im Plangebiet keine Altlasten verzeichnet sind. Jedoch sind eine vormalige gewerbliche Nutzung mit Werkstatt (ab 1898) und einer Autoverwertung sowie die ungenehmigte Anschüttung von unbekanntem Material im Plangebiet bekannt. Es wird eine weitergehende Prüfung dieser Thematik im Rahmen des angekündigten Bodengutachtens gefordert.
Die Untere Bodenschutzbehörde weist des Weiteren auf die besondere Schutzwürdigkeit der Böden im Plangebiet hin (sehr hoher Grad der Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt). Die besondere Schutzwürdigkeit muss auch im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beachtet werden. Es wird zudem mitgeteilt, dass aufgrund der Vornutzungen im Plangebiet folgende Vorkehrungen zu beachten seien:
„Sollten bei Eingriffen in den Boden Auffälligkeiten (Geruch, Farbe, Aussehen) auftreten, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
Im Bereich der geplanten Baumpflanzungen ist das Anschüttungsmaterial vollständig durch chemisch unauffälliges Bodenmaterial auszutauschen. Die Erstellung von Pflanzgruben hat entsprechend den Anforderungen des § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie des Merkblatts 44 zu § 12 BBodSchV, der dazugehörenden DIN 18915 und den Regelwerken und Richtlinien (FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2) zu erfolgen.
Maßnahmen zur bautechnischen Bodenverbesserung durch die Zugabe hydraulischer Bindemittel, wie im geotechnischen Bericht, Urbanski & Versmold, 30.11.2021, empfohlen, dürfen lediglich unterhalb der technischen Bauwerke (Gebäude, Straßenkörper, usw.) angewendet werden, wenn die Flächen vollständig versiegelt werden.“

Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die Maßnahmen zum Artenschutz entsprechend den Maßgaben des vorgelegten Umweltberichtes bzw. der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten und umzusetzen seien. Es wird zudem die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung gefordert, die die Maßnahmen zur Risikominimierung umsetzt bzw. koordiniert. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung kann erst nach Vorlage des landschaftspflegerischen Begleitplans abschließend bewertet werden. Zudem wird auf die Nachbilanzierung der entfernten Gehölze der festgesetzten Bestandsbäume vom Bebauungsplan Nr. 114 hingewiesen.

Seitens der Unteren Wasserbehörde wird auf § 55 WHG verwiesen. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt bzw. direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Für die abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung wird ein detailliertes Entwässerungskonzept gefordert. Des Weiteren wird auf die Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen. Zudem wird

eine frühzeitige Abstimmung des detaillierten Entwässerungskonzeptes gefordert. Es wird des Weiteren auf die Lage des Plangebietes im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Holsterhausen / Üfter Mark“, Wasserschutzzone III B hingewiesen. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Erdwärmepumpen gelten besondere Auflagen, die einer Genehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) bedürften. Des Weiteren ist bei Bauvorhaben im Plangebiet die Untere Wasserbehörde (Ressort 70.32) zu beteiligen. Anhand von Lieferscheinen ist der Nachweis zu erbringen, welche Materialien (z. B. Kalksandsteinschotter, Recycling-Baustoffe o. ä.) für die Untergrundbefestigung / Auffüllung des Geländes eingebaut worden sind.

- **Stellungnahme des Lippeverband:**

Für eine Stellungnahme zur Regenwasserbewirtschaftung ist ein Boden- und Versickerungsgutachten notwendig. Es wird auf die Teilnahme der Stadt Gladbeck an der Zukunftsinitiative Klima.Werk hingewiesen, die sich die Gestaltung einer klimaresilienten Region zum Ziel gesetzt habe. Sofern es die Bodenverhältnisse zuließen, wird daher eine dezentrale Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser empfohlen. In unmittelbarer Nähe des geplanten Gebietes befindet sich das bestehende Trennsystem an den Straßen Frochtwinkel und Feldhauser Straße. Sofern eine Versickerung im Gebiet selbst nicht möglich sein sollte, wird empfohlen, die Anschlussmöglichkeit an das bestehende Trennsystem zu überprüfen.

- **Stellungnahme der RWW mbH:**

Hinweis auf die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet Zone IIIB. Bei der Planung und Ausführung ist die Wasserschutzgebietsverordnung Holsterhausen/Üfter Mark zu beachten.

- **Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH:**

Hinweis auf die Nähe des Kraftwerk Scholven und Bitte um eine erneute Prüfung, ob im Hinblick auf Lärmimmissionen tatsächlich keine Auswirkungen im Plangebiet zu erwarten sind.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vor-gebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet ab-gegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht frist-gerecht ab-gegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 29.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Satzung vom 29.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote
der offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009
in der Fassung der Änderungsordnung vom 24.06.2020**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule in der Primarstufen vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 24.06.2020 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck 21/2020 vom 30.06.2020) wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich werden für das Erstkind Beiträge in folgender Staffelung nach dem jeweils nachgewiesenen anzurechnenden Jahreseinkommen erhoben:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten!)	Betrag/monatlich
I	bis 30.000,00 EUR	0,00 EUR
II	bis 35.000,00 EUR	54,00 EUR
III	bis 40.000,00 EUR	65,00 EUR
IV	bis 45.000,00 EUR	74,00 EUR
V	bis 50.000,00 EUR	95,00 EUR
VI	bis 60.000,00 EUR	113,00 EUR
VII	bis 65.000,00 EUR	114,00 EUR
VIII	bis 70.000,00 EUR	134,00 EUR
IX	bis 75.000,00 EUR	135,00 EUR
X	bis 80.000,00 EUR	171,00 EUR
XI	bis 90.000,00 EUR	195,00 EUR
XII	bis 100.000,00 EUR	199,00 EUR
XIII	bis 125.000,00 EUR	205,00 EUR
XIV	über 125.000,00 EUR	215,00 EUR

Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen der höchste Beitrag ergibt.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gladbeck, den 29.06.2023

-Bettina Weist-
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Nutzung außerunterrichtlicher Angebote der offenen Ganztagschule in der Primarstufe vom 19.05.2009 in der Fassung der Änderungsordnung vom 24.06.2020, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.06.2023

-Bettina Weist-
Bürgermeisterin

**Satzung vom 15.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2013
in der Fassung der Änderungsordnung vom 30.06.2020**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2021 in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen vom 11.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 12/13 vom 18.07.2013) in der Fassung vom 30.06.2020 wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Gladbeck erhebt die Stadt Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der gewünschten Betreuungszeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, die Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Die Elternbeiträge unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese erfolgt analog der Fortschreibungsrate der Kindpauschalen des jeweiligen Kindergartenjahres nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Neue Beiträge Kindertageseinrichtungen											
Einkommensstufen	Jahres-einkommen	unter 2 Jahre bis 25 Std.	unter 2 Jahre bis 35 Std.	unter 2 Jahre bis 45 Std.	unter 2 Jahre über 45 Std.	über 2 Jahre bis 25 Std.	über 2 Jahre bis 35 Std.	über 2 Jahre bis 45 Std.	über 2 Jahre über 45 Std.		
		Stufe I	unter 30.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
		Stufe II	bis 35.000	108,00	129,00	172,00	202,00	52,00	62,00	84,00	92,00
		Stufe III	bis 40.000	132,00	159,00	212,00	247,00	68,00	80,00	107,00	115,00
		Stufe IV	bis 45.000	153,00	182,00	243,00	283,00	78,00	93,00	124,00	136,00
		Stufe V	bis 50.000	172,00	206,00	275,00	322,00	88,00	105,00	140,00	154,00
		Stufe VI	bis 60.000	201,00	241,00	321,00	378,00	107,00	129,00	172,00	192,00
		Stufe VII	bis 70.000	240,00	288,00	383,00	446,00	137,00	164,00	219,00	240,00
		Stufe VIII	bis 80.000	274,00	328,00	438,00	511,00	162,00	193,00	258,00	287,00
		Stufe IX	bis 90.000	312,00	374,00	500,00	588,00	191,00	228,00	305,00	344,00
		Stufe X	bis 100.000	356,00	426,00	569,00	672,00	225,00	269,00	360,00	409,00
		Stufe XI	bis 125.000	404,00	484,00	646,00	767,00	264,00	316,00	421,00	486,00
Stufe XII	über 125.000	457,00	548,00	731,00	871,00	307,00	368,00	491,00	570,00		

**Satzung vom 15.06.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Gladbeck
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertages-
pflege vom 11.07.2013 in der Fassung Änderungsordnung vom 30.06.2020**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2021 in seiner Sitzung am 15.06.2023 beschlossen, die Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege vom 11.07.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 12/13 vom 18.07.2013) in der Fassung der Änderungsordnung vom 30.06.2020 wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22-24 SGB VIII in Verbindung mit §§ 3, 4 und 17 KiBiz im Stadtgebiet Gladbeck erhebt die Stadt Gladbeck als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen monatlich zu entrichtenden, öffentlich-rechtlichen Beitrag zu den entstehenden Kosten. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der gewünschten Betreuungszeit sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und ergibt sich aus der Elternbeitragstabelle für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege, die Anlage zu dieser Satzung ist.

(2) Die Elternbeiträge unterliegen einer jährlichen Dynamisierung. Diese erfolgt analog der Fortschreibungsrate der Kindpauschalen des jeweiligen Kindergartenjahres nach § 37 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) des Landes NRW.

Artikel II

Die Änderung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege und ihrer Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Neue Beiträge Kindertagespflege

Einkommen	Jahres- einkommen bis	Kindertagespflege für Kinder unter 2 Jahre									
		bis 10 Wochen- stunden	11-15 Wochen- stunden	16-20 Wochen- stunden	21-25 Wochen- stunden	26-30 Wochen- stunden	31-35 Wochen- stunden	36-40 Wochen- stunden	41-45 Wochen- stunden	über 45 Wochen- stunden	
Stufe I	unter 30.000		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Stufe II	bis 35.000	77,00	87,00	97,00	107,00	118,00	129,00	150,00	172,00	202,00	
Stufe III	bis 40.000	92,00	105,00	119,00	132,00	146,00	158,00	184,00	212,00	247,00	
Stufe IV	bis 45.000	109,00	123,00	138,00	153,00	167,00	182,00	213,00	243,00	283,00	
Stufe V	bis 50.000	121,00	138,00	155,00	172,00	189,00	206,00	240,00	275,00	321,00	
Stufe VI	bis 60.000	144,00	163,00	182,00	201,00	221,00	241,00	281,00	321,00	378,00	
Stufe VII	bis 70.000	169,00	192,00	216,00	240,00	264,00	287,00	335,00	383,00	446,00	
Stufe VIII	bis 80.000	192,00	219,00	247,00	274,00	301,00	328,00	382,00	438,00	511,00	
Stufe IX	bis 90.000	221,00	251,00	282,00	312,00	343,00	374,00	435,00	500,00	588,00	
Stufe X	bis 100.000	251,00	286,00	322,00	356,00	391,00	426,00	498,00	569,00	672,00	
Stufe XI	bis 125.000	285,00	325,00	364,00	404,00	443,00	484,00	564,00	646,00	767,00	
Stufe XII	über 125.000	321,00	366,00	412,00	457,00	502,00	547,00	639,00	731,00	871,00	

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung)
gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für das Gebiet „Ehemaliges RBH-Betriebsgelände an der Talstraße“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:1.000), der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Gladbeck	143	148
Gladbeck	143	510
Gladbeck	143	978
Gladbeck	143	979
Gladbeck	143	980
Gladbeck	143	981
Gladbeck	143	984
Gladbeck	143	985
Gladbeck	143	986
Gladbeck	143	987
Gladbeck	143	988
Gladbeck	143	995
Gladbeck	143	996

§ 2

Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 3

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Gladbeck steht in dem unter § 1 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Gladbeck den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gladbeck, den 23.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung kann die Vorkaufsrechtsatzung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr, Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck wird hiermit angeordnet. Damit soll die Satzung ortsüblich öffentlich bekanntgemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtssatzung) gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Ehemaliges RBH-Betriebsgelände an der Talstraße“ nach Ablauf von sechs Monaten ab der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 23.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

**Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen bei den Strafkammern des Landgerichts Essen und dem Schöffengericht beim Amtsgericht Gladbeck
(Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028)**

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 aufgestellt.

Gem. § 36 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) in Verbindung mit dem gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums (3221-I.2) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (313-3.6105) vom 4. März 2009 - JMBl. NRW S. 70 - in der Fassung vom 06.12.2022, liegt die Vorschlagsliste eine Woche lang - **vom 04.07. bis 10.07.2023** - während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag, 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung) im Alten Rathaus, Büro der Bürgermeisterin 1. OG, Zimmer 104, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten (§ 37 GVG).

- Bettina Weist –
Bürgermeisterin

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in der Fassung vom 29.06.2023**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2023 am 03.09.2023 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkung (Anlage 2) bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 29.06.2023

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 29.06.2023 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

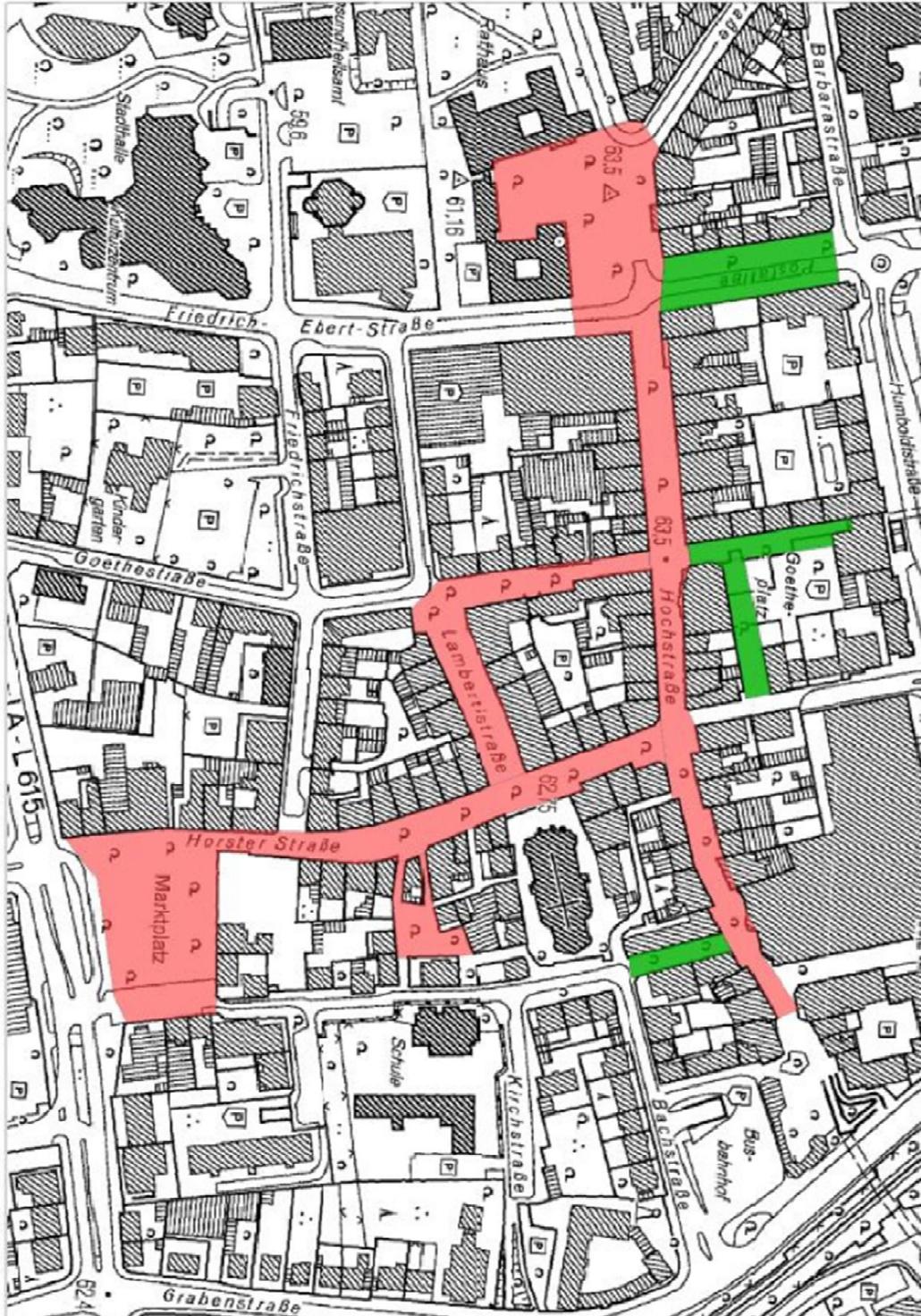
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 29.06.2023

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Anlage 2:



Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der Zeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 30.05.2023 an

D.S.P. – Deutsche Spedition – und Paketservice GmbH
letzte bekannte Anschrift: Bottroper Str. 115, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für kommunale Finanzen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von dem Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 26.06.2023

I. A.

Frohne

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 31.03.2023 aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 309006948

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 13.06.2023

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 13.03.2023 aufgeboteene Sparkassenbuch

Nr. 303060370

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 23.06.2023

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 371040429

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Gladbeck, den 09.06.2023

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 371047879

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Gladbeck, den 27.06.2023

Stadtsparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.